

# BEKANNTMACHUNG

Markt  
Schwanstetten



Betreff:

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung „Mittelhembach-Karolinenweg“ des Marktes Schwanstetten in der Fassung vom 21.11.2022**

Der Markt Schwanstetten hat mit Beschluss vom 29.11.2022 die Einbeziehungssatzung „Mittelhembach-Karolinenweg“ für den Bereich nordöstlich des Ortsteils Mittelhembach in Verlängerung des Karolinenweges als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung im Rathaus Schwanstetten (Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Zimmer 17) zu den allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt Schwanstetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwanstetten, den 19.01.2023



  
Robert Pfann, Erster Bürgermeister

Aushang vom 19.01.2023 bis 21.02.2023